Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Leitungsverordnung vom 30. März 19941 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 3, 15b Absatz 3 und 15c Absätze 2 und 3 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902² (EleG)

Art 11 Landschafts- und Umweltschutz

- ¹ Die massgebenden Vorschriften über den Natur- und Heimatschutz sowie den Landschafts-, Umwelt- und Gewässerschutz sind bei Planung, Erstellung, Betrieb und Instandhaltung von elektrischen Leitungen zu beachten.
- ² Elektrische Leitungen sind so auszuführen, dass sie unter Berücksichtigung der sicheren und wirtschaftlichen Energieversorgung sowie einer technisch verantwortbaren Lösung das Landschaftsbild sowie Natur und Umwelt möglichst wenig beeinträchtigen.
- ³ Beeinträchtigungen im Sinne von Absatz 2 durch elektrische Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher können auf Antrag des Betriebsinhabers dieser Leitungen durch Ersatzmassnahmen an Starkstromanlagen Dritter kompensiert werden (Art. 15*b* Abs. 2 EleG). Der Betriebsinhaber zieht dabei insbesondere die folgenden Ersatzmassnahmen an Leitungen in Betracht:
 - Bündelung;
 - b. Umlegung;
 - c. Verkabelung;

SR

1 SR **734.31**

² SR **734.0**

2017-.....

d Rückbau

- ⁴ Der Betriebsinhaber wählt die Ersatzmassnahme, die bei optimaler Schonung des Eigentums des Dritten notwendig ist. Sämtliche dem Dritten durch die Ersatzmassnahme entstehenden Vor- oder Nachteile sind finanziell auszugleichen.
- ⁵ Er beteiligt den Dritten angemessen an der Planung und strebt mit seiner Zustimmung einen gemeinsamen Antrag an; verweigert der Dritte seine Zustimmung, so stellt der Betriebsinhaber alleine Antrag.
- ⁶ Er reicht den Antrag sowie sämtliche Unterlagen, die für die Beurteilung der Ersatzmassnahmen notwendig sind, mit seinem Plangenehmigungsgesuch ein.

Gliederungstitel nach Art. 11a

2. Titel: Bauvorschriften

1. Kapitel: Anzuwendende Übertragungstechnologie

Art 11h Grundsatz

- 1 Ob ein Vorhaben an einer Leitung mit einer Nennspannung von unter 220 kV und einer Frequenz von 50 Hz als Erdkabel auszuführen ist, bestimmt sich insbesondere nach Artikel 15c des Elektrizitätsgesetzes sowie nach den Bestimmungen dieses Kapitels.
- ² Der Mehrkostenfaktor gemäss Artikel 15c Absatz 2 des Elektrizitätsgesetzes beträgt 1,75.

Art. 11c Ermittlung des Mehrkostenfaktors eines konkreten Vorhabens

- ¹ Der Mehrkostenfaktor eines konkreten Vorhabens wird aus dem Verhältnis der voraussichtlichen Gesamtkosten der Ausführung des Vorhabens als Erdkabel zu den voraussichtlichen Gesamtkosten der Ausführung als Freileitung ermittelt.
- 2 Zu den voraussichtlichen Gesamtkosten gehören die folgenden Kosten im Zusammenhang mit dem Vorhaben:
 - a. Planungskosten;
 - Kosten für den Grunderwerb und die Einräumung von Rechten und Dienstbarkeiten;
 - c. Kosten für Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen;
 - d. Kosten für Material;
 - e. Bau- und Montagekosten;
 - f. Kosten für den Rückbau von bestehenden Leitungen;
 - g. Kosten für Instandhaltung und Reparatur;
 - h. Kosten für den Ersatz einzelner Komponenten;
 - i. Kosten der Energieverluste.

- ³ Die voraussichtlichen Gesamtkosten sind über einen Zeitraum zu ermitteln, welcher der Lebensdauer der langlebigsten Komponente der zu vergleichenden Ausführungen entspricht.
- ⁴ Die Kosten nach Absatz 2 sind unter Anwendung der Kapitalwertmethode zu bewerten. Dabei ist ein Diskontierungssatz einzusetzen, der dem durchschnittlichen Kapitalkostensatz nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008³, abzüglich des im Zeitpunkt des Vergleichs geltenden Teuerungssatzes der Konsumentenpreise, entspricht.
- ⁵ Für die Ermittlung der Kosten der Energieverluste ist der Preis des langfristigsten Future-Produkts für Lieferverträge für Strom am schweizerischen Terminmarkt zu verwenden

Art. 11d Einhaltung des Mehrkostenfaktors

- ¹ Ist der Mehrkostenfaktor eines konkreten Vorhabens nicht grösser als der Mehrkostenfaktor nach Artikel 11*b*, so ist das Vorhaben als Erdkabel auszuführen.
- ² Das Vorhaben ist trotz Einhaltung des Mehrkostenfaktors als Freileitung auszuführen, soweit:
 - a. das Vorhaben eine bestehende Freileitung betrifft und nicht mehr als vier Spannweiten umfasst; oder
 - die vom Vorhaben betroffene Leitung mit einer bestehenden Freileitung gebündelt werden kann.

Art. 11e Überschreitung des Mehrkostenfaktors

Ein konkretes Vorhaben kann trotz Überschreitung des Mehrkostenfaktors teilweise oder vollständig als Erdkabel ausgeführt werden, wenn die den Mehrkostenfaktor überschreitenden Gesamtkosten nicht als anrechenbare Kosten im Sinne von Artikel 15 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007⁴ geltend gemacht werden.

Gliederungstitel vor Art. 12

1a. Kapitel: Freileitungen

1. Abschnitt: Schwachstromfreileitungen

Art. 30 Vogelschutz

- ¹ In vogelsensiblen Gebieten sind auf Tragwerken Vorkehren zu treffen, damit Vögel möglichst keine Erd- und Kurzschlüsse einleiten können.
- ² In vogelsensiblen Gebieten sind neue Leitungen so zu planen und zu erstellen, dass das Kollisions- und Stromschlagrisiko für Vögel möglichst gering ist.
- 3 SR **734.71**
- 4 SR **734.7**

П

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...2018 Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr